

Klarstellungen zu den über die Mindestumweltkriterien für Inneneinrichtung eingegangenen Fragen, angenommen mit Ministerialdekret vom 11. Jänner 2017.

Version 11/01/2018

Anwendungsbereich

Es wird verdeutlicht, dass jene Einrichtungen, welche auch als Medizinprodukte auf Basis der Verordnung (EU) 2017/745 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATS VOM 5. April 2017 in Bezug auf Medizinprodukte gelten, die die Richtlinie 2001/83/EG, die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 abändert und die Richtlinie 90/385/EWG des Rates außer Kraft setzt, sind von der Anwendung der MUK für Inneneinrichtung, angewandt mit Ministerialdekret vom 11. Jänner 2017, ausgenommen. Dies könnte sich in Zukunft auf Basis eingehender Bewertungen der zuständigen Büros des Ministeriums ändern.

Kriterium 3.2.1 Gefährliche Substanzen

F: *Es wird angefragt, ob es notwendig ist, von einem ermächtigten Labor erlassene Prüfberichte gemäß Verordnung EG Nr. 765/2008 vorzulegen, oder ob es genügt, eine Erklärung vom gesetzlichen Vertreter vorzulegen, falls die Werkstoffe der Einrichtung zunächst nicht die in den Punkten 1, 2 und 5 genannten Stoffe enthalten, d. h.:*

Punkt 1) Zusatzstoffe auf Basis von Kadmium, Blei, Chrom VI, Quecksilber, Arsen und Selen in Konzentrationen von mehr als 0.010% Gewichtsanteil;

Punkt 2) Phthalate mit Zusätzen, die den Kriterien des Artikels 57 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen;

Punkt 5) Nickel in den Teilen aus Metall;

A: Die Antwort fällt positiv aus. Enthält das Produkt oder der Werkstoff die genannten Stoffe zunächst nicht, weil sie nicht zur Herstellung verwendet werden, so kann der Hersteller dies in rechtsgültiger Form erklären und muss keine Laboruntersuchungen vorlegen.

Kriterium 3.2.2 Formaldehyd-Emissionen aus Platten

F: *Es wird angefragt, was unter "Platten" zu verstehen ist, d. h. ob die Prüfberichte über die Formaldehydemissionen bezüglich der Rohplatte (z. B. Spanplatte) oder der beschichteten Platte (laminiert, emailliert, melaminbeschichtet, furniert usw.) erstellt werden sollen.*

A: Das Kriterium bezieht sich auf die Rohplatte.

F: *Können Platten mit Formaldehydemissionen von mehr als 65% des vorgesehenen Wert, um als E1 eingestuft zu werden, verwendet werden? Es wird um Bestätigung angefragt, ob alternativ eine CARB-Zertifizierung (oder eine andere*

Standardzertifizierung ähnlicher oder besserer Produkte) vorgelegt werden kann oder ein Prüfbericht, der an einer Stichprobe von Platten durchgeführt wird, der gemäß der neuesten Fassung der Norm EN ISO 12460-3-2015 (welche die EN 717-2/94 ersetzt) durchgeführt wird und welcher Formaldehyd-Emissionswerte von weniger als 65% des Wertes aufzeigt, um als E1 eingestuft zu werden (die Wertschwelle E1 gemäß dieser Norm beträgt 3,5 mg/h m², so dass der in diesem Fall geforderte Wert < 2,275 mg/h m² betragen sollte).

A: Der Prüfbericht zum Nachweis der Erfüllung des Kriteriums der neuen MUK-Formaldehydeinrichtung kann sich auf eine der drei in Anhang B der Norm EN 13986 genannten Prüfmethode beziehen, da die erzielten Ergebnisse miteinander verknüpfbar sind (Testkampagnen, die vor der Veröffentlichung der Norm durchgeführt wurden, haben ergeben, dass eine genaue Korrelation besteht). Die Prüfergebnisse, die mit der derzeitigen Anforderung für die MUK übereinstimmen, müssen daher kleiner oder gleich sein als:

- 0,080 mg/ m³ bei Bestimmung nach der Methode UNI EN 717-1;

- 2.275 mg/ m² h, bei Bestimmung nach der Methode UNI EN ISO 12460-3;

- 4,23 mg/100 g für Spanplatten und OSB bei Bestimmung nach der Methode UNI EN ISO 12460-5.

4,55 mg/100 g für MDF-Platten, bei Bestimmung nach der Methode UNI EN ISO 12460-5.

Es wird darauf hingewiesen, dass derselbe "Nachweis" des Kriteriums besagt, dass "Der Bieter einen Prüfbericht zu einer der in Anlage B der Norm EN 13986...“ angeführten Methoden vorzulegen hat.

Es kann auch eine CARB Phase II-Zertifizierung eingereicht werden (MDF-Platten, die nach CARB Phase II zertifiziert sind, müssen dennoch die Grenzwerte dieses Kriteriums erfüllen), gemäß ATCM Norm 93120 oder auch Klasse E^{****} gemäß der Norm JIS A 1460, sowie jede andere Zertifizierung, die niedrigere Emissionen als die von der Anforderung verlangten garantiert. Es kann auch ein Prüfbericht vorgelegt werden, der von einer Konformitätsbewertungsstelle zum Zwecke der Akkreditierung der technischen Prüfnormen erstellt wird, die den Gehalt oder die Emission von Formaldehyd gemäß EN ISO 12460-3-2015 (anstelle von EN 717-2/94) mit Emissionswerten von Formaldehyd unter 65% des vorgesehenen Wertes für die Einstufung als E1 überprüfen.

Kriterium Absatz 3.2.3 "Schadstoffe in Platten aus recyceltem Holz"

F: *In der Tabelle dieses Kriteriums ist ein Grenzwert von 0,5 mg/kg für "Kreosot" angegeben, aber da es mit einem bestimmten Stoff nicht identifizierbar ist, wird angefragt, auf welchen Stoff man sich bezieht.*

A: Das Kriterium bezieht sich auf Benzo(a)pyren, das als krebserzeugend für den Menschen anerkannt ist.

Kriterium 3.2.5 Rückstände von chemischen Substanzen für Textilien und Haut

F: *Textilien und Häute werden im Absatz 3.2.5 der MUK eindeutig erwähnt, aber es wird kein überzogenes Gewebe außer in Anhang I, Tabelle 3, erwähnt. Sind daher bei Absatz 3.2.5 der MUK unter der Überschrift "die für die Verkleidung verwendeten Werkstoffe" nur Textilprodukte und Häute gemeint und werden die überzogenen Gewebe von der Anforderung ausgenommen?*

A: Das Kriterium 3.2.5, das aus dem europäischen Toolkit entnommen wurde, ist so zu verstehen, dass es überzogenes Gewebe unter Textilien einbezieht.

F: *Es wird angefragt, warum der angeforderte Gesamtchromgehalt der Haut gleich $\leq 2,0$ mg/kg anstatt $\leq 200,0$ mg/kg beträgt, wie im Europäischen Toolkit und vom Umweltzeichen vorgesehen.*

A: Es handelt sich um einen Druckfehler, der mit einer Berichtigung korrigiert wird. Der korrekte Wert für Chrom in Häuten beträgt " $\leq 200,0$ mg/kg". Im Falle von Ausschreibungsbekanntmachungen, in denen diese Anforderung unter Beibehaltung des Fehlers erwähnt wird, ist es erforderlich, den Auftraggeber über diese Informationen zu unterrichten und erforderlichenfalls einen der GPP-Ansprechpartner des Ministeriums unter dem Link: <http://www.minambiente.it/pagina/contatti-gpp> zu kontaktieren.

F: *Kann der Besitz der Zertifizierung OEKO-TEX Standard als Mittel zur Konformitätsvermutung mit der Anforderung 3.2.5 angesehen werden?*

A: Ja, die Grenzwerte von STANDARD 100 von OEKO-TEX sind alle niedriger als die von den MUK Einrichtung vorgeschriebenen Grenzwerte, so dass Textilprodukte mit diesem Zertifikat das Kriterium erfüllen.

Achtung jedoch: Für Formaldehyd ist es notwendig, die Zertifizierungsklasse des Produktes zu überprüfen, tatsächlich liegt der MUK-Grenzwert bei 75 mg/Kg, aber wenn das Produkt für die Zwecke der OEKO-TEX-Zertifizierung als "Dekorationsmaterial oder Produkt, das nicht mit der Haut in Berührung kommt" eingestuft wurde, kann es für die Norm einen Grenzwert von 300 mg/Kg haben, so dass es in diesem Fall nicht als konform gilt.

Kriterium 3.2.9 Polstermaterial

F: *Es wird angefragt, ob der Besitz der ÖKO-TEX Standard Zertifizierung garantiert, dass die Füllmaterialien den Anforderungen des Kriteriums 3.2.9 (Anhang II) des Ministerialdekrets vom 11. Januar 2017 (MUK Inneneinrichtung) entsprechen.*

A: Das Kriterium 3.2.9 bezieht sich auf Polstermaterialien und enthält in Anhang II praktisch die CERTIPUR-Kriterien. Vergleicht man die für die verschiedenen Parameter erforderlichen Einzelwerte, so sieht man, wie CERTIPUR beispielsweise für VOC 10 Mikrogramm Formaldehyd vorsieht, was dem 0,01 Milligramm Grenzwert entspricht, deutlich unter 0,1 Milligramm der Öko-Tex. Andererseits benötigt OEKO-TEX für aromatische Kohlenwasserstoffe 0,3 mg und CERTIPUR 0,5 mg.

Betrachtet man die Schwermetalle, so liegt der Grenzwert für das Antimon von CERTIPUR bei 0,5 mg/kg, während OEKO-TEX bei 30mg liegt; für Kobalt bei 0,5 bei CERTIPUR, für OEKO-TEX bei 1 mg; für Kupfer bei 2 mg CERTIPUR und 25/50 mg bei OEKO-TEX;

Für CERTIPUR Stannical Organ Compounds benötigt CERTIPUR TBT von weniger als 50 ppb oder weniger als 0,05 mg/kg und für Kinderprodukte für OEKO-TEX mindestens 0,5 mg/kg;

Letztendlich wird davon ausgegangen, dass die beiden Marken nicht gleichwertig sind. Wenn die Polsterung nicht aus Polyurethan besteht, ist das Kriterium 3.2.9 nicht anwendbar, dann kann auch OEKO-TEX angefordert werden.